
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.11.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.11.1998

3. Instanz

Datum	15.12.1999
-------	------------

Die Revision der KlÄgerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1998 wird zurÄckgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Streitig ist die GewÄhrung von Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Die KlÄgerin war bis Ende September 1989 als SozialpÄdagogin beschÄftigt und bezog anschlieÃend Arbeitslosengeld (Alg), Mutterschaftsgeld, wieder Alg und ab Juli 1990 schlieÃlich AnschluÃ-Alhi; diese Leistung erhielt sie zuletzt fÄr den 30. Juni 1992. Am 1. Juli 1992 nahm sie eine TÄtigkeit als selbstÄndige Therapeutin auf; hierfÄr bewilligte die Beklagte ihr fÄr 26 Wochen ÄberbrÄckungsgeld. Vom 22. Juni 1994 bis zum 19. Oktober 1995 bezog die KlÄgerin von der Deutschen Angestellten Krankenkasse (DAK), bei der sie als freiwilliges Mitglied versichert war, Krankengeld (Krg) in HÄhe von kalendertÄglich 66,66 DM.

Am 16. Oktober 1995 meldete sich die Klägerin arbeitslos und beantragte Alhi. Sie machte geltend, sie habe ihre selbständige Tätigkeit wegen einer Hüfterkrankung aufgeben müssen. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab, da die Klägerin die Anwartschaftszeit nicht erfüllt habe und auch kein Ersatztatbestand gegeben sei (Bescheid vom 9. November 1995, Widerspruchsbescheid vom 21. März 1996). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin Alhi nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen (Urteil vom 27. Februar 1997). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG geändert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 26. November 1998).

Zur Begründung seines Urteils hat das LSG ua ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Alhi, weil sie innerhalb der Vorfrist von einem Jahr weder 150 Tage beitragspflichtig beschäftigt gewesen sei noch eine gleichgestellte Zeit zurückgelegt habe. Entgegen der Auffassung des SG seien auch die Voraussetzungen des [Â§ 134 Abs 3 Satz 1 Nr 1 Arbeitsförderungs-gesetz \(AFG\)](#) nicht gegeben, weil die Klägerin innerhalb der Vorfrist nicht mindestens 240 Kalendertage wegen Krankheit Leistungen der Sozialversicherung zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts bezogen habe. Zwar sei das aufgrund einer freiwilligen Versicherung bezogene Krg an sich eine Leistung der Sozialversicherung. Sinn und Zweck des [Â§ 134 Abs 3 Satz 1 Nr 1 AFG](#) erforderten indes eine einschränkende Auslegung, da die Regelung lediglich das zeitweilig fehlende Leistungsvermögen für eine sonst ausgeübte beitragspflichtige Beschäftigung ausgleichen solle. Nur anstelle von Lohn tretendes Krg rechtfertige aber die Annahme, daß ohne die Einschränkung des Leistungsvermögens eine Beschäftigung ausgeübt worden wäre. Da die Klägerin bis zu dem Bezug von Krg knapp zwei Jahre selbständig tätig gewesen sei, könne nicht davon ausgegangen werden, daß sie ohne den Bezug des Krg die "kleine Anwartschaft" erworben hätte. Die Klägerin könne den geltend gemachten Anspruch schließlich nicht mit der Begründung, die Beklagte habe sie aufgrund einer fehlerhaften Beratung in die selbständige Tätigkeit gedrängt, auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch stützen; denn die tatsächlich ausgeübte selbständige Tätigkeit lasse sich nicht nachträglich beseitigen. Es sei nicht zulässig, die Klägerin durch eine Amtshandlung der Beklagten so zu stellen, als wäre sie nicht selbständig tätig gewesen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des [Â§ 134 AFG](#). Sie wiederholt ihre Auffassung, daß es sich bei dem bezogenen Krg um eine Sozialleistung iS des [Â§ 134 Abs 3 Satz 1 Nr 1 AFG](#) gehandelt habe. Angesichts des Gesetzeswortlauts sei es nicht zulässig, den Anspruch auf Alhi zusätzlich davon abhängig zu machen, ob ohne die Einschränkung des Leistungsvermögens eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden wäre. Da eine einschränkende Auslegung des [Â§ 134 Abs 3 AFG](#) nicht dem Willen des Gesetzgebers entspreche, bestimme [Â§ 191](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des

SG zur¹/₄ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zur¹/₄ckzuweisen.

Sie verteidigt das angegriffene Urteil.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne m¹/₄ndliche Verhandlung nach [Â§ 124 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erkl¹/₄rt.

II

Die Revision der Kl¹/₄gerin ist unbegr¹/₄ndet. Ihr steht nach dem Auslaufen des Krg ab 20. Oktober 1995 Alhi nicht zu.

1. Anspruch auf Alhi hat nach [Â§ 134 Abs 1 AFG](#) nur, wer ua innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen erf¹/₄llt sind (Vorfrist), Alg bezogen hat oder mindestens 150 Kalendertage in einer Besch¹/₄ftigung gestanden oder eine Zeit zur¹/₄ckgelegt hat, die zur Erf¹/₄llung der Anwartschaftszeit dienen k¹/₄nnen (vgl Nr 4). Keine dieser Anwartschaftsvoraussetzungen erf¹/₄llt die Kl¹/₄gerin.

a) Da¹/₄ die Kl¹/₄gerin 1990 aufgrund des vorgehenden Alg-Bezuges die Anspruchsvoraussetzungen f¹/₄r (Anschlu¹/₄-)Alhi erf¹/₄llt hatte, vermag einen Zahlungsanspruch auf Alhi ab 20. Oktober 1995 nicht mehr zu begr¹/₄nden. Denn nach [Â§ 135 Abs 1 Nr 2 AFG](#) (in der bis zum 31. M¹/₄rz 1996 geltenden Fassung) erlischt der Anspruch auf Alhi, dh die einmal erworbene Anspruchsberechtigung, wenn seit dem letzten Tag des Bezugs von Alhi ein Jahr vergangen ist. Da die Kl¹/₄gerin zuletzt f¹/₄r den 30. Juni 1992 Anschlu¹/₄-Alhi bezogen hatte, war die 1990 erworbene Anspruchsberechtigung erloschen, als die Kl¹/₄gerin 1995 nach mehr als drei Jahren wieder Alhi beantragte.

Die Kl¹/₄gerin kann nicht verlangen, im Wege eines sog sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so behandelt zu werden, als habe sie die selbst¹/₄ndige T¹/₄tigkeit nicht ausge¹/₄bt, sondern durch fortgesetzten Leistungsbezug diesen Alhi-Anspruch behalten. Hierbei kann dahinstehen, ob der Vorwurf, das Arbeitsamt habe pflichtwidrig gehandelt, indem es der Kl¹/₄gerin zu einer selbst¹/₄ndigen T¹/₄tigkeit riet und deren Aufnahme durch ¹/₄berbr¹/₄ckungsgeld f¹/₄rderte, stichhaltig ist, nachdem die Kl¹/₄gerin selbst ein Gutachten ¹/₄ber die Tragf¹/₄higkeit ihrer Existenzgr¹/₄ndung vorgelegt hatte. Denn jedenfalls stellt die Aufnahme und rund zweij¹/₄hrige Aus¹/₄bung einer selbst¹/₄ndigen T¹/₄tigkeit eine Begebenheit tats¹/₄chlicher Art dar, die nicht der Gestaltung durch Verwaltungshandeln der Beklagten zug¹/₄nglich ist, und deshalb nicht im Wege eines Herstellungsanspruchs ungeschehen gemacht werden kann (vgl BSG [SozR 3-4100 Â§ 249e Nr 4](#)). Insbesondere kann mit einem Herstellungsanspruch nicht das Ergebnis erzielt werden, da¹/₄ der Anspruchsteller die Vorteile des tats¹/₄chlichen Geschehensablaufs (hier: Zahlung von ¹/₄berbr¹/₄ckungsgeld, Erzielung von

Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Bezug von beitragsfreiem Krg) behält und zusätzlich die Vorteile erzielt, die ihm der hypothetische Sachverhalt gebracht hätte (vgl BSG [SozR 4100 Â§ 112 Nr 51](#)). Insoweit bringt die Revision im Übrigen auch keine Einwendungen gegen das angefochtene Urteil vor.

b) Ein weiteres Mal hat die Klägerin die Anspruchsvoraussetzungen des [Â§ 134 Abs 1 AFG](#) nicht erfüllt. Innerhalb eines Jahres vor dem 20. Oktober 1995, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Alhi erfüllt waren (Vorfrist), hat die Klägerin weder Alg bezogen noch in einer Beschäftigung gestanden noch eine Zeit zurückgelegt, die anstelle einer Beschäftigung zur Erfüllung der Anwartschaft dienen konnte. Insoweit kann sich die Klägerin nicht auf den Bezug von Krg berufen. Zwar können Zeiten des Bezuges von Krg zur Erfüllung der Anwartschaft dienen, wenn sie Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichstehen. Das ist nach [Â§ 134 Abs 4 Satz 1](#), [Â§ 107 Nr 5 Buchst a AFG](#) nur der Fall, wenn wegen des Leistungsbezuges nach [Â§ 186 AFG](#) Beiträge zu zahlen waren. Daran fehlt es hier. Denn Zeiten des Bezuges von Krg sind nach [Â§ 186 Abs 1 Satz 1 AFG](#) nur beitragspflichtig, wenn der Bezieher dieser Leistung unmittelbar vor deren Beginn in einer die Beitragspflicht nach dem AFG begründenden Beschäftigung gestanden oder eine laufende Lohnersatzleistung nach dem AFG bezogen hat. Keine dieser Voraussetzungen für eine Beitragspflicht war hier erfüllt, da die Klägerin unmittelbar vor dem Krg-Bezug angesichts ihrer etwa zwei Jahre zuvor aufgenommenen Tätigkeit als selbständige Therapeutin nicht zum Kreis der beitragspflichtigen Arbeitnehmer ([Â§ 168 AFG](#)) gehörte und auch keine Lohnersatzleistungen von der Beklagten bezogen hat.

2. Die Klägerin kann schließlich nicht geltend machen, daß nach [Â§ 134 Abs 3 Satz 1 Nr 1 AFG](#) eine vorherige Beschäftigung zur Begründung des Anspruchs auf Alhi nicht erforderlich ist, wenn der Arbeitslose innerhalb der Vorfrist für mindestens 240 Kalendertage wegen Krankheit Leistungen der Sozialversicherung zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bezogen hat und solche Leistungen nicht mehr bezieht, weil die für die Gewährung maßgebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht mehr vorliegt. Auch für diesen Tatbestand genügt der Krg-Bezug der Klägerin nicht.

Allerdings ist die gesetzliche Krankenversicherung, zu deren Trägern auch die Ersatzkassen gehören ([Â§ 4 Abs 2](#) fünftes Buch Sozialgesetzbuch), ein Zweig der Sozialversicherung und die Sozialversicherung umfaßt nach [Â§ 2 Abs 1](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch auch aufgrund freiwilligen Beitritts versicherte Personen. "Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts" iS des [Â§ 134 Abs 3 AFG](#) sind indes, wie der Senat schon entschieden hat, nur Barleistungen mit Lohnersatzcharakter ([SozR 4100 Â§ 134 Nr 34](#); [SozR 3-4100 Â§ 134 Nr 9](#)), woran es hier fehlt. Zwar betrifft die Rechtsprechung des Senats Leistungen wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation ([Â§ 134 Abs 3 Nr 3 AFG](#)). Das Tatbestandsmerkmal "Leistungen zur Bestreitung seines Lebensunterhalts" bezieht sich nach dem Gesetzeswortlaut jedoch auf alle in den Nrn 1 bis 3 des [Â§ 134 Abs 3 AFG](#) genannten Leistungen und ist daher einheitlich auszulegen (Senat aaO). Für Leistungen der Sozialversicherung wegen Krankheit (Nr 1) gilt daher nichts anderes. Der Bezug von Barleistungen wie dem Krg vermag einen Anspruch auf Alhi daher

nur zu begründen, wenn das Krg als Lohnersatzleistung gewährt worden ist. Da das nicht der Fall war, kann sich die Klägerin auf [Â§ 134 Abs 3 AFG](#) nicht berufen. Auf die Frage, ob zu erwarten gewesen wäre, daß die Klägerin die Anwartschaft auf Alhi durch Beschäftigung erworben hätte, wenn sie nicht arbeitsunfähig gewesen wäre, kommt es nicht an.

Fehl geht daher der Einwand der Revision, das Gesetz sehe die Einschränkung nicht vor, die die Rechtsprechung gemacht habe. Es ist allgemein anerkannt, daß bei der Auslegung von Gesetzen nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern der Sinn einer Norm zu erforschen ist. Schon die Frage, ob der Wortlaut einer Vorschrift tatsächlich eindeutig ist, läßt sich ohne Auslegung nicht beantworten. Maßgeblich für das Verständnis einer Rechtsvorschrift ist der in ihrem Wortlaut zum Ausdruck gekommene objektivierte Wille des Gesetzgebers, dh die ratio legis oder der Sinn und Zweck der Vorschrift, so daß der teleologischen, am Gesetzeszweck orientierten Auslegung wesentliches Gewicht zukommt. Um den Sinn und Zweck einer Norm zu ermitteln, sind wiederum ihr Bedeutungszusammenhang und ihre Entstehungsgeschichte zu berücksichtigen (Senat [SozR 3-4100 Â§ 134 Nr 9](#) mwN). Grundsätzlich zulässig ist in den danach zu ziehenden Grenzen auch von Verfassungs wegen (vgl BVerfG [NJW 1997, 2230](#)) eine sog teleologische Reduktion, dh eine Auslegung, die zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs einer Norm gegenüber ihrem Wortlaut führt. Danach besteht keine Veranlassung, die bisherige Rechtsprechung des Senats aufzugeben.

134 Abs 3 AFG hat den Zweck, dem Arbeitslosen, der zB durch eine längere ernsthafte Erkrankung an einer Beschäftigung von 150 Tagen in der Vorfrist (Anwartschaft nach [Â§ 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b AFG](#)) gehindert war, nach Ausheilung Alhi zu verschaffen, indem die fehlende entlohnte Beschäftigung durch den Bezug bestimmter, nach Ausheilung wegfallender Leistungen eines öffentlichen Trägers zu Bestreitung des Lebensunterhalts ersetzt wird (vgl BSG SozR Nr 1 zu Â§ 5 der 5. DVO zum AVAVG und [SozR 4220 Â§ 3 Nr 1](#), jeweils zu Vorlaufervorschriften; BSG [SozR 4100 Â§ 134 Nr 32](#)). Die Tatbestände des [Â§ 134 Abs 3 AFG](#), insbesondere die der Nrn 1 und 2, kennzeichnen sich dadurch, daß sie den Bezug von Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts voraussetzen, die typischerweise an beitragspflichtige Beschäftigungen anknüpfen und anstelle von erzielten Arbeitsentgelten treten. Der Grund dafür, daß zur Begründung eines Anspruchs auf Alhi in diesen Fällen der Bezug der Sozialleistung genügt, ist, daß zumindest bei pauschaler Betrachtung der Bezug die Annahme rechtfertigt, ohne die Behinderung wäre in der selben Zeit eine Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt worden (vgl BSG [SozR 4100 Â§ 134 Nr 32](#) mwN). Diese Annahme ist indes generell nur gerechtfertigt, wenn die Sozialleistung Lohnersatzcharakter hat. Sozialleistungen, die an Stelle selbständiger Erwerbseinkünfte getreten sind, begründen den Anspruch auf Alhi daher nicht (aA Ebsen in Gagel, AFG, Â§ 134 RdNr 170; HessLSG info also 1997, 151).

Daß [Â§ 134 Abs 3 AFG](#) einen Anspruch auf Alhi begründen soll, wenn der Arbeitslose ohne die Leistungseinschränkungen innerhalb der einjährigen Vorfrist eine beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens 150 Kalendertagen

zurückgelegt hätte, besttigt das Erfordernis, die die Beschäftigung ersetzende Leistung zur Bestreitung des Unterhalts an 240 Tagen innerhalb der Vorfrist bezogen zu haben. Denn da die Vorfrist ein Jahr beträgt, werden von vornherein nur solche Fälle erfasst, in denen während mindestens rund acht Monate innerhalb der Vorfrist Leistungen wegen Einschränkungen des Leistungsvermögens bezogen wurden, so dass eine von [Â§ 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b AFG](#) vorausgesetzte Beschäftigung von mindestens 150 Kalendertagen (rund fünf Monaten) in der gleichen Vorfrist typischerweise ausscheidet.

Einen im Gesetz objektivierten Ausdruck dieses Grundgedankens stellt auch die Regelung dar, nach der durch Zeiten des Bezuges von Sozialleistungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit die Anwartschaft nur erworben wird, wenn der Arbeitslose eine zur Erfüllung der Anwartschaft dienende zumutbare Beschäftigung nicht ausüben konnte ([Â§ 134 Abs 3 Satz 1](#) 2. Halbsatz AFG). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Personen mit geminderter Erwerbsfähigkeit ein Leistungsbezug für sich allein nicht typischerweise die Möglichkeit der Erfüllung der Anwartschaft durch eine Beschäftigung ausschließt. In ihrer Erwerbsfähigkeit lediglich geminderte Personen können nämlich häufig gleichwohl eine vollwertige Leistung am Arbeitsplatz erbringen und bei Arbeitslosigkeit der Arbeitsvermittlung ohne nennenswerte Einschränkungen zur Verfügung stehen. Die genannte Regelung soll deshalb verhindern, dass Personen, die trotz ihrer Leistungsminderung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen oder stehen könnten und damit wie Gesunde die Möglichkeit haben, die Anwartschaft durch Beschäftigung zu erwerben, sich auf [Â§ 134 Abs 3 AFG](#) berufen können (Ebsen in Gagel, AFG, Â§ 134 RdNr 181; vgl auch Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB III, K Â§ 191 RdNr 152). Auch insoweit besttigt daher bereits das Gesetz die Richtigkeit der Auffassung, dass nur solche Arbeitslose einen Anspruch auf ALH nach [Â§ 134 Abs 3 AFG](#) haben sollen, bei denen aufgrund der bezogenen Sozialleistung davon ausgegangen werden kann, dass sie "bei normalem Verlauf" die Anspruchsvoraussetzungen nach [Â§ 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b AFG](#) erfüllt hätten.

Die Richtigkeit der Auffassung, dass der Bezug von Krg, das nicht Lohn, sondern Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ersetzt, einen Anspruch auf ALH nicht zu begründen vermag, besttigt schließlich die Rechtsentwicklung. Eingeführt wurde [Â§ 134 Abs 3 AFG](#) mit Wirkung ab 1. Januar 1982 durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz (AFKG) vom 22. Dezember 1981 ([BGBl I 1497](#)). Mit diesem nicht auf Leistungserweiterungen, sondern auf Einsparungen gerichteten Gesetz (vgl BSG [SozR 4100 Â§ 134 Nr 34](#)) sollte ursprünglich die nicht auf dem Vorbezug von Alg beruhende sog originäre ALH insgesamt abgeschafft werden. Personen, die noch keinen Anspruch auf Alg erworben hatten oder die bisher nicht Arbeitnehmer waren, sollten generell vom Bezug von ALH ausgeschlossen werden und nur noch die Vermittlungs- und Beratungsdienste der Beklagten in Anspruch nehmen können ([BT-Drucks 9/799 S 45](#) f und [9/846 S 46](#) f, 62). Dieses Gesetzesvorhaben wurde allerdings so nicht umgesetzt. Die schließlich verabschiedete Fassung des AFKG belie es bei der originären ALH, schränkte indes die anspruchsbegründenden Tatbestände ein und übernahm diese, soweit sie in der ALH-Verordnung vom 7. August 1974 ([BGBl I 1929](#)) geregelt waren,

in das Gesetz. So wurde Â§ 3 Alhi-Verordnung mit verÃ¤ndertem Wortlaut [Â§ 134 Abs 3 AFG](#) und ua die Vorschrift des Â§ 1 Nr 3 Alhi-Verordnung ersatzlos aufgehoben, nach der die im Geltungsbereich des AFG hauptberuflich ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als SelbstÃ¤ndiger an die Stelle der fehlenden entlohnten BeschÃ¤ftigung trat, wenn die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nicht nur vorÃ¼bergehend aufgegeben war (Art 16 Â§ 1 AFKG). Damit ist deutlich der objektivierte Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck gekommen, SelbstÃ¤ndige aus dem Kreis der Alhi-Berechtigten herauszunehmen. Sollte danach aber schon die AusÃ¼bung einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit kÃ¼nftig kein anspruchsbegrÃ¼ndender Tatbestand mehr sein, so rechtfertigt sich daraus der SchluÃ, daÃ Zeiten, in denen ein SelbstÃ¤ndiger wegen EinschrÃ¤nkung seines LeistungsvermÃ¶gens seine TÃ¤tigkeit nicht fortsetzen kann und Leistungen aus einer wÃ¤hrend der SelbstÃ¤ndigkeit abgeschlossenen freiwilligen Versicherung bezieht, erst recht keinen Anspruch auf Alhi begrÃ¼nden. Ist schon die selbstÃ¤ndige Erwerbstatigkeit als solche nicht anspruchsbegrÃ¼ndend, wÃ¤re es systemwidrig, wenn dem Bezug von Sozialleistungen, die anstelle des Einkommens aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit getreten sind, weitergehende Rechtswirkungen zukÃ¤men.

Der Auffassung des Senats lÃ¤Ãt sich auch nicht mit Erfolg entgegenhalten, der Vorschrift bedÃ¼rfte es nicht, wenn lediglich Krg mit Lohnersatzfunktion den Anspruch auf Alhi begrÃ¼nde, weil Zeiten, fÃ¼r die wegen des Bezuges von Krg BeitrÃ¤ge zu zahlen waren, schon nach Â§ 107 Nr 5 Buchst a, [Â§ 134 Abs 1 Nr 4 Buchst b AFG](#) die Anwartschaftszeit erfÃ¼llen. Diese Argumentation entbehrt bereits nach der Gesetzesentwicklung einer tragfÃ¤higen Grundlage. [Â§ 107 Nr 5 Buchst a AFG](#) in der hier fraglichen Fassung sowie die Regelung in [Â§ 186 Abs 1 AFG](#), wonach ua fÃ¼r Zeiten des Krg-Bezuges unter bestimmten Voraussetzungen BeitrÃ¤ge zu zahlen sind, wurden nÃ¤mlich erst durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 ([BGBl I 1532](#)) eingefÃ¼gt. Der Gesetzgeber verfolgte damit das Ziel, LÃ¼cken des Versicherungsschutzes beim Alg zu schlieÃen. Nach den Gesetzesmaterialien wurde es als unbefriedigend empfunden, daÃ nach dem bis dahin geltenden Recht beispielsweise ein BerufsanfÃ¤nger, der vor ErfÃ¼llung der Anwartschaft fÃ¼r den Anspruch auf Alg erkrankte und wÃ¤hrend dieser Zeit seinen Arbeitsplatz verlor, allein wegen seiner Erkrankung keinen Anspruch auf Alg erwarb (vgl [BT-Drucks 10/335 S 84](#)). Um solche BeeintrÃ¤chtigungen des Arbeitslosenversicherungsschutzes zu vermeiden, sollten ua Zeiten eines ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis unterbrechenden Krg-Bezuges beitragspflichtig werden und dann in gleicher Weise wie BeschÃ¤ftigungszeiten einen Anspruch auf Alg begrÃ¼nden (BT-Drucks aaO).

Zweck der Neuregelung war mithin, die ErfÃ¼llung der fÃ¼r einen Anspruch auf Alg erforderlichen Anwartschaftszeit ([Â§ 100 Abs 1](#), [Â§ 104 AFG](#)) zu erleichtern. FÃ¼r die Auslegung der allein die BegrÃ¼ndung eines Anspruchs auf Alhi betreffenden Regelung in [Â§ 134 Abs 3 AFG](#) lÃ¤Ãt sich daraus nichts gewinnen, zumal diese Regelung schon zwei Jahre vorher in Kraft getreten war und inhaltlich schon frÃ¼her gegolten hatte. Es mag zwar sein, daÃ [Â§ 134 Abs 3 AFG](#) im Hinblick darauf, daÃ die am 1. Januar 1984 in Kraft getretene Neuregelung in [Â§ 107](#), [186 AFG](#) sich Ã¼ber [Â§ 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b](#) und [Abs 4 Satz 1 AFG](#) auch auf

die Erfüllung der sog kleinen Anwartschaft für den Anspruch auf Alhi auswirken kann, teilweise "überflüssig" geworden ist (vgl Ebsen in Gagel, AFG, § 134 RdNr 166), und da es möglicherweise zweckmäßig gewesen wäre, zugleich den [§ 134 Abs 3 AFG](#) abzuändern bzw anzupassen, soweit sich die Regelungsbereiche in dem Sinne überschneiden, da sie bei bestimmten Fallkonstellationen zu identischen Ergebnissen für den Anspruch auf Alhi führen. Doch kann allein daraus, da der Gesetzgeber eine solche Anpassung des [§ 134 Abs 3 AFG](#) nicht für erforderlich gehalten hat, jedenfalls nicht entnommen werden, da dieser Vorschrift etwa nach dem Inkrafttreten der Neuregelung in [§§ 107, 186 AFG](#) ein anderer, insbesondere weitergehender Regelungsgehalt als zuvor zukommen sollte.

Soweit die Revision schließlich meint, aus [§ 191 SGB III](#) etwas für die Richtigkeit ihrer Auffassung herleiten zu können, kann auch dem nicht gefolgt werden. Der Gesetzgeber hat in Kenntnis der Rechtsprechung zu [§ 134 Abs 3 AFG](#) diese Regelung bis auf unwesentliche, redaktionell bedingte Umformulierungen inhaltlich unverändert in [§ 191 Abs 3 SGB III](#) übernommen. Das spricht entgegen der Annahme der Klägerin gerade dafür, da der Gesetzgeber die einschränkende Auslegung des [§ 134 Abs 3 AFG](#) durch das Bundessozialgericht billigt. Denn nur wenn diese Auslegung im Widerspruch zu den Vorstellungen des Gesetzgebers stünde, hätte für diesen Anlaß bestanden, durch eine entsprechend abweichende Fassung des [§ 191 Abs 3 SGB III](#) korrigierend einzugreifen und auf eine Klarstellung des Gewollten hinzuwirken.

3. Für Bezugszeiten ab 1. April 1996 ergibt sich schließlich aus den an diesem Tage in Kraft getretenen Änderungen der [§§ 134, 135 AFG](#) durch das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz (AlhiRG) vom 24. Juni 1996 ([BGBl I 878](#)) nichts anderes.

a) Auch nach der Änderung des [§ 135 AFG](#) kann ein Zahlungsanspruch wegen Erlöschens der Anspruchsberechtigung nicht darauf gestützt werden, da die Klägerin 1990 die Anspruchsvoraussetzungen für Anschluss-Alhi erfüllt hatte. Zwar verlängert sich aufgrund des neu angefügten Halbsatzes von [§ 135 Abs 1 AFG](#) die Frist von einem Jahr nach dem letzten Tage des Bezuges von Alhi, nach dessen Ablauf der Anspruch erlischt, um um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Tage des Bezuges von Alhi selbständig gewesen ist, längstens jedoch um zwei Jahre. Die Anspruchsberechtigung erlischt damit grundsätzlich erst nach drei Jahren. Der zuletzt am 30. Juni 1992 bezogene Anspruch auf Alhi war daher auch nach Maßgabe des geänderten [§ 135 Abs 1 AFG](#) erloschen, als die Klägerin im Oktober 1995 erneut Anspruch auf Alhi erhob. Es kann deshalb offenbleiben, ob die Neufassung des [§ 135 Abs 1 AFG](#) überhaupt zur Anwendung kommt, wenn bei dem Inkrafttreten am 1. April 1996 die Anspruchsberechtigung schon erloschen war.

b) Nach dem neuen [§ 134 Abs 1 Satz 3 AFG](#) verlängert sich zwar die einjährige Vorfrist des Satzes 1 um um Zeiten der selbständigen Beschäftigung, längstens jedoch um zwei Jahre. Die Klägerin hat indes selbst in einer auf drei Jahre verlängerten Vorfrist vor dem 20. Oktober 1995 und erst recht vor dem 1. April

1996 weder Alg bezogen, 150 Kalendertage in einer beitragspflichtigen Beschäftigung gestanden oder eine sonstige Zeit zurückgelegt, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024